Die Gewährung des Gehaltszuschlags ist integraler Bestandteil der Ausführung des intersektoriellen Abkommens über die Sozialprogrammierung für die Jahre 1991-1994.

Ich weise Sie abschließend darauf hin, daß die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse der Verwaltungsaufsicht unterliegen. Diese Beschlüsse müssen unter Berücksichtigung der Regeln in bezug auf das gewerkschaftliche Statut gefaßt werden, die im Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Organisation der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, festgelegt sind.

Ich möchte Sie bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern, J. Vande Lanotte.



[C - 97/00600]

[C - 97/00600]

13 MARS 1997. — Circulaire POL 57 relative à la liste des cours de perfectionnement, de formation complémentaire et de spécialisation agréés par l'arrêté ministériel du 13 mars 1997 fixant les cours de perfectionnement, de recyclage ou de spécialisation agréés pour l'octroi de certaines échelles de traitement aux titulaires de certains grades de la police communale. — Application de l'arrêté royal du 3 mars 1995 fixant les conditions d'ancienneté, de formation complémentaire et d'avis favorable du chef de corps pour pouvoir octroyer certaines échelles de traitement aux titulaires de certains grades de la police communale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire POL 57 du Ministre de l'Intérieur du 13 mars 1997 relative à la liste des cours de perfectionnement, de formation complémentaire et de spécialisation agréés par l'arrêté ministériel du 13 mars 1997 fixant les cours de perfectionnement, de recyclage ou de spécialisation agréés pour l'octroi de certaines échelles de traitement aux titulaires de certains grades de la police communale. — Application de l'arrêté royal du 3 mars 1995 fixant les conditions d'ancienneté, de formation complémentaire et d'avis favorable du chef de corps pour pouvoir octroyer certaines échelles de traitement aux titulaires de certains grades de la police communale (*Moniteur belge* du 19 avril 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

13 MAART 1997. — Omzendbrief POL 57 met betrekking tot de lijst van de vervolmakings-, bijscholings- en specialisatiecursussen, erkend bij ministerieel besluit van 13 maart 1997 tot vaststelling van de vervolmakings-, bijscholings- en specialisatiecursussen, erkend om sommige weddeschalen aan de titularissen van sommige graden van de gemeentepolitie toe te kennen. — Toepassing van het koninklijk besluit van 3 maart 1995 tot vaststelling van de voorwaarden inzake anciënniteit, bijscholing en gunstig advies van de korpschef om sommige weddeschalen aan de titularissen van sommige graden van de gemeentepolitie te kunnen toekennen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief POL 57 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 13 maart 1997 met betrekking tot de lijst van de vervolmakings-, bijscholings- en specialisatiecursussen, erkend bij ministerieel besluit van 13 maart 1997 tot vaststelling van de vervolmakings-, bijscholings- en specialisatiecursussen, erkend om sommige weddeschalen aan de titularissen van sommige graden van de gemeentepolitie toe te kennen. — Toepassing van het koninklijk besluit van 3 maart 1995 tot vaststelling van de voorwaarden inzake anciënniteit, bijscholing en gunstig advies van de korpschef om sommige weddeschalen aan de titularissen van sommige graden van de gemeentepolitie te kunnen toekennen (*Belgisch Staatsblad* van 19 april 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 97/00600]

13. MÄRZ 1997 — Rundschreiben POL 57 über die Liste der Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- oder Spezialisierungslehrgänge, die durch den Ministeriellen Erlaß vom 13. März 1997 zur Festlegung der für die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- oder Spezialisierungslehrgänge anerkannt worden sind — Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. März 1995 zur Festlegung der Bedingungen in bezug auf das Dienstalter, die zusätzliche Ausbildung und die günstige Stellungnahme des Korpschefs im Hinblick auf die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens POL 57 des Ministers des Innern vom 13. März 1997 über die Liste der Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- oder Spezialisierungslehrgänge, die durch den Ministeriellen Erlaß vom 13. März 1997 zur Festlegung der für die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- oder Spezialisierungslehrgänge anerkannt worden sind — Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. März 1995 zur Festlegung der Bedingungen in bezug auf das Dienstalter, die zusätzliche Ausbildung und die günstige Stellungnahme des Korpschefs im Hinblick auf die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

Anlage

Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs Polizeidienste — Personal

13. MÄRZ 1997 - Rundschreiben POL 57 über die Liste der Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- oder Spezialisierungslehrgänge, die durch den Ministeriellen Erlaß vom 13. März 1997 zur Festlegung der für die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- oder Spezialisierungslehrgänge anerkannt worden sind - Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. März 1995 zur Festlegung der Bedingungen in bezug auf das Dienstalter, die zusätzliche Ausbildung und die günstige Stellungnahme des Korpschefs im Hinblick auf die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei

An die Frau Provinzgouverneurin und an die Herren Provinzgouverneure

Zur Information

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

vorerwähnter Königlicher Erlaß vom 3. März 1995 handelt in seinen Artikeln 1, 2 und 3 über eine Liste der vom Minister des Innern anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- und Spezialisierungslehrgänge, die Inhabern bestimmter Dienstgrade der Gemeindepolizei die Möglichkeit bieten, eine der Bedingungen für die Erlangung einer höheren Gehaltstabelle zu erfüllen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Dienstgrade eines Polizeihilfsbediensteten, eines Polizeibediensteten beziehungsweise Feldhüters und eines beigeordneten Polizeikommissars von Gemeinden, die mindestens der Klasse 17 zugeordnet sind.

Ich möchte Sie daran erinnern, daß für die Zuteilung einer höheren Gehaltstabelle lediglich die Lehrgänge berücksichtigt werden, an denen der Betreffende nach seiner definitiven Ernennung in den Dienstgrad, den er bei der Einreichung seines Antrags innehat, teilgenommen hat.

Im Ministeriellen Erlaß vom 13. März 1997 wird die Liste der Diplome, Brevets und Zeugnisse festgelegt, die für die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen in Anwendung des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. März 1995 anerkannt werden, und dies rückwirkend bis zum Ausbildungsjahr 1994-1995.

Mit vorliegendem Rundschreiben soll vorerwähnter Ministerieller Erlaß näher erläutert werden.

1. Anwendungsbereich

Es muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die vor dem 3. März 1995 veranstalteten Anpassungsfortbildungslehrgänge ebenfalls in den Anwendungsbereich vorerwähnten Erlasses fallen.

Die Liste der Lehrgänge wird regelmäßig, im Prinzip jedes Jahr, ergänzt.

2. Grundkriterien für die Anerkennung der Lehrgänge

Es werden insbesondere folgende Elemente berücksichtigt:

- die Stelle, die den Lehrgang veranstaltet hat,
- der Gegenstand des Lehrgangs,
- der Umstand, ob es nach Abschluß der Ausbildung eine Prüfung gibt oder nicht.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß ein Lehrgang im allgemeinen nur dann anerkannt wird, wenn er mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

Die strikte Einhaltung dieser Voraussetzung gilt aber erst für die Lehrgänge, die ab dem Ausbildungsjahr 1995-1996 abgehalten worden sind. So können vor diesem Ausbildungsjahr besuchte Lehrgänge, die nicht mit einer Bewertung abgeschlossen worden sind, trotzdem anerkannt werden, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Abweichung läßt sich durch die Tatsache rechtfertigen, daß das Ministerium vor Inkrafttreten des vorliegenden Rundschreibens diesbezüglich noch keine Anweisungen erteilt hatte. Wenn also keine Prüfung vorgesehen war, wird davon ausgegangen, daß das Zentrum dies für nicht angebracht hielt.

In Zukunft werden jedoch nur Lehrgänge anerkannt, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, es sei denn, eine Prüfung würde unzweckmäßig erscheinen. In diesem Fall werden die verschiedenen Zentren ihren Beschluß, keine Bewertung durchzuführen, begründen müssen, und die betreffenden Lehrgänge werden erst anerkannt, wenn der Minister des Innern dies für angebracht hält. Das betreffende Zentrum wird dann eine mit Gründen versehene Bescheinigung vorlegen müssen, aus der hervorgeht, daß der Betreffende die Lehrgänge regelmäßig besucht, diesen nicht nur beigewohnt, sondern effektiv daran teilgenommen hat.

Werden Prüfungen beziehungsweise Tests abgehalten, muß der Betreffende sie notwendigerweise bestanden haben, damit das betreffende Brevet für die Anerkennung berücksichtigt werden kann.

3. Bescheinigungen über den Besuch beziehungsweise die Absolvierung der Lehrgänge

Die Bescheinigungen über den Besuch eines Lehrgangs beziehungsweise die Absolvierung der Prüfung zum Abschluß eines Lehrgangs müssen die betreffenden Personen bei der Stelle beantragen, die diesen Lehrgang veranstaltet hat (im allgemeinen beim Trainings- und Ausbildungszentrum für die Polizei).

Die Bescheinigungen müssen klare und präzise Angaben enthalten; es darf diesbezüglich keinerlei Anlaß zu Zweifeln geben, und die Gemeindebehörde muß über alle Elemente verfügen, anhand deren sie nachprüfen kann, ob der vorgeschlagene Lehrgang im obenerwähnten Ministeriellen Erlaß aufgeführt ist.

4. Verfahren zur Beantragung der Anerkennung der noch nicht in die offiziellen Listen aufgenommenen Lehrgänge

Die Liste der anerkannten Lehrgänge kann vom Ministerium des Innern ergänzt werden: So kann jeder noch nicht zur Anerkennung vorgelegte Lehrgang auf Antrag des Betreffenden vorgelegt werden.

Betrifft ein solcher Antrag einen Lehrgang, der von einem anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum erteilt wird, ist er mit Gründen zu versehen und an die betreffende Schule zu richten, wobei diese:

- dem Betreffenden mitteilen kann, daß dieser Lehrgang nicht vom Ministerium des Innern anerkannt worden ist oder für einen bestimmten Dienstgrad nicht anerkannt wird. Dem Betreffenden wird zudem mitgeteilt, weshalb der Lehrgang nicht anerkannt wurde,
- dem Minister des Innern den Lehrgang zur Anerkennung vorlegen kann, sofern ein solcher Antrag noch nicht

Betrifft der Antrag einen Lehrgang, der nicht von einem anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum erteilt wird, ist er mit Gründen zu versehen und unmittelbar durch den Betreffenden selbst oder durch die Gemeinde an das Ministerium zu richten.

5. Verschiedenes

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß die Gemeinden ein System einführen können, bei dem die Betreffenden ihre Motivation zur Teilnahme an einem bestimmten Lehrgang nachweisen müssen. Hierdurch könnte man vermeiden, daß unzureichend motivierte Kandidaten aus rein finanziellen Gründen an den Lehrgängen teilnehmen.

Ich möchte Sie bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.



[97/00560]

28 MAI 1997. — Circulaire POL 58 complétant la circulaire du 3 mars 1995 concernant l'indemnité pour prestations de nuit, de samedi et de dimanche et l'indemnité pour prestations de garde à domicile effectuées par certains officiers de la police communale et des services publics d'incendie — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire POL 58 du Ministre de l'Intérieur du 28 mai 1997 complétant la circulaire du 3 mars 1995 concernant l'indemnité pour prestations de nuit, de samedi et de dimanche et l'indemnité pour prestations de garde à domicile effectuées par certaines officiers de la police communale et des services publics d'incendie (*Moniteur belge* du 20 juin 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[97/00560]

28 MEI 1997. — Omzendbrief POL 58 tot aanvulling van de omzendbrief van 3 maart 1995 betreffende de vergoeding voor nacht-, zaterdag- en zondagprestaties en de vergoeding voor wachtprestaties aan huis verricht door bepaalde officieren van de gemeentepolitie en openbare brandweerdiensten — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duiste vertaling van de omzendbrief POL 58 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 28 mei 1997 tot aanvulling van de omzendbrief van 3 maart 1995 betreffende de vergoeding voor nacht-, zaterdag- en zondagprestaties en de vergoeding voor wachtprestaties aan huis verricht door bepaalde officierin van de gemeentepolitie en openbare brandweerdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

28. MAI 1997 — Rundschreiben POL 58 zur Ergänzung des Rundschreibens vom 3. März 1995 über die Entschädigung für Nacht-, Samtags- und Sonntagsarbeit und die Entschädigung für Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf bestimmte Offiziere der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehrdienste - Deutsche Überzetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens POL 58 des Ministers des Innern vom 28. Mai 1997 zur Engängzung des Rundschreibens vom 3. März 1995 über die Enschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und die Entschädigung für Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf bestimmte Offiziere der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehrdienste, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

Anlage

28. MAI 1997 — Rundschreiben POL 58 zur Ergänzung des Rundschreibens vom 3. März 1995 über die Entschädigung für Nacht-, Samtags- und Sonntagsarbeit und die Entschädigung für Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf bestimmte Offiziere der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehrdienste

> An die Frau Provinzgouverneurin und an die Herren Provinzgouverneure Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrte Herr Gouverneur,

gemäß dem Rundschreiben vom 3. März 1995 über die Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und die Entschädigung für Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf bestimmte Offiziere der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehrdienste muß ein Polizeikorps im Hinblick auf die Gewährung des Gehaltszuschlags insbesondere das ganze Jahr über einen Einsatzbereitschaftsdienst rund um die Uhr organisieren. Ein solcher Bereitschaftsdienst kann auch im Rahmen vom Zusammenarbeitsabkommen zwischen verschiedenen Gemeindepolizeikorps organisiert und gewährleistet werden.